

Abwasserbetrieb der Stadt XY
Der Betriebsleiter

Musterstraße 1
12345 Musterstadt

Maßnahme: **Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen**

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN-BVB(L)-

1 Vorbemerkungen

Der Abwasserbetrieb der Stadt Musterstadt schreibt die Schlammmentsorgung aus privaten Kleinkläranlagen (KKA) und abflusslosen Gruben öffentlich aus. Zur Schlammmentsorgung gehören die Entleerung, der Transport zur ZKA *Musterstadt* und die dortige Abgabe des Abwasser-/Schlammgemisches.

Nachfolgend wird der Auftragnehmer mit AN und der Auftraggeber mit AG bezeichnet.

Zur Angebotsabgabe sind nur Fachfirmen zugelassen.

Es ist ausschließlich eine digitale Angebotsabgabe zulässig.

2 Art, Menge und Qualität

Im Stadtgebiet *Musterstadt* befinden außerhalb des kanalisierten Bereiches verteilt auf die umliegenden Ortsteile A (76), B (59), C (194), D (72), E (79), F (141) und G (167) insgesamt rd. 788 Anlagen, deren Fäkalschlamm durch die Stadt *Musterstadt* entsorgt wird. Hierbei sind unterschiedlichste Bauarten an Kleinkläranlagen im Einsatz.

Dieses Leistungsverzeichnis bezieht sich sowohl auf abflusslose Ein-/ Mehrkammergruben, als auch auf Mehrkammergruben als Vorklämung zur biologischen Stufe.

Die ausgeschriebene Jahresmenge basiert auf Ergebniswerten der Vorjahre und beträgt ca. 3.000 cbm.

Da auf Antrag auch ein Verschieben der jährlichen Abfuhr möglich ist, dienen diese Werte nur als Anhaltspunkt.

Mehr- oder Mindermengen führen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise.

Abgerechnet werden nur die tatsächlich abgefahrenen Mengen.

3 Durchführung der Schlammentnahme

Die Beratung und Betreuung der Eigentümer erfolgt durch den AN.

Der AN erhält vom AG eine Abfuhrliste, anhand dessen ist in Abstimmung mit dem AG die Terminierung für die Abfuhr vom AN eigenständig zu koordinieren.

Das Anschreiben der Eigentümer erfolgt durch den AN, die geplanten Abfuhrtermine sind den Eigentümern mindestens eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Der Eigentümer sollte in der Regel bei der Entschlammung anwesend sein. Kann der AN trotz Ankündigung keinen Befugten antreffen und ist die Anlage zugänglich, kann die Abfuhr trotzdem erfolgen.

Die Schlammentnahme hat auf Grundlage der DIN 4261-1 und DWA M 221 zu erfolgen. Gemäß der Satzung der Stadt *Musterstadt* zur Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen ist eine regelmäßig jährliche Abfuhr vorgesehen.

Die Abfuhr darf nur von sachkundigem Personal (Nachweis durch Teilnahme an einschlägigen Lehrgängen ist vorzulegen) vorgenommen werden.

Es wird erwartet, dass das Personal die gängigen Kleinkläranlagentypen und ihre Funktionseinheiten erkennen und unterscheiden kann.

Einkammer- / Mehrkammerabsetzgruben und abflusslose Gruben sind vollständig zu entleeren, ebenso Mehrkammerausfallgruben mit getauchten Durchtrittsöffnungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei neueren Anlagen Anlagenteile auch am Boden der Anlage befindlich sein können, entsprechend beim Entschlammungsvorgang zu berücksichtigen sind und daher besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist.

Bei diesbezüglichen Unklarheiten sind die Betriebsanleitung der Anlage bzw. das Wartungsprotokoll zu Rate zu ziehen und Hinweise des Anlagenbetreibers zu beachten.

Der Eigentümer / Nutzer ist nach erfolgter Schlammmentnahme auf das Wiederbefüllen der Kammern mit Wasser hinzuweisen.

Es dürfen nur Abwässer / Schlämme häuslichen Ursprungs abgesaugt werden. Ist die Anlage mit anderen nicht zulässigen Stoffen verunreinigt, darf nicht abgesaugt werden. Der AG ist entsprechend sofort davon zu unterrichten.

Werden bei der Abfuhr erhebliche Mängel an der Anlage festgestellt, ist der AG ebenfalls sofort zu unterrichten.

Schäden, die durch eine unsachgemäße Abfuhr an Grundstückszufahrten und/oder Entwässerungsanlagen entstehen sind umgehend dem AG mitzuteilen.

Die Kosten für die Behebung der Schäden trägt der AN.

Verschmutzungen durch Spül- und Saugvorgänge, sowie durch das Einrollen von Schläuchen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken

Versehentliche gröbere Verschmutzungen sind durch den AN sofort zu beseitigen

4 Nebenleistungen

In den anzubietenden Einheitspreisen ist einzurechnen:

- Einsatz- und Vorhaltung der Saugfahrzeuge einschl. aller erforderlichen Gerätschaften und des sachkundigen Personals
- Vorhalten, Auslegen und Aufnehmen der Saugleitung, Schlauchlänge bis ca. 60m Länge
- Öffnen und Schließen der KKA / Gruben ggf. auch mehrere Deckel
- Fach- und ordnungsgemäßes Absaugen des Fäkalschlammes und Reinigen nach DIN 4261
- Benachrichtigung der Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der KKA
- Vollständiges Ausfüllen der Entsorgungsaufträge, Lieferscheine
- Einholen der Unterschriften und Abliefern der Aufträge beim AG
- Sauberhaltung der Entnahmestellen
- Alle evtl. auftretenden Erschwernisse

5 Fahrzeuge

Der AN hat leistungsfähige Saugfahrzeuge mit Vakuumpumpe und einer fest installierten Messeinrichtung vorzuhalten. Die Fahrzeuge müssen sich während des Einsatzes jederzeit in einem technisch einwandfreien und verkehrssicheren Zustand befinden und für den Transport von Fäkalschlamm geeignet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Zuwegungen zu den Anlagen dauerhaft befestigt sind. Insbesondere in Zeiten mit schwieriger Witterung ist ggf. ein Fahrzeug mit geringerem Gesamtgewicht erforderlich.

6 Nachweise und Dokumentation

Über die Entschlammung ist je abgefahrene Anlage ein Lieferschein zu erstellen, der vom Eigentümer zu unterschreiben ist.

Der Lieferschein umfasst nachstehende Daten:

- Name und Anschrift der abgesaugten Anlage
- Ggf. zusätzlich Anschrift Eigentümer
- Art der Anlage
- Fassungsvermögen der Grube
- Entsorgungsdatum
- Abgesaugte Fäkalschlammmenge
- Ggf. Bemerkungen (z.B. Hinweis Wiederbefüllen der Kammern mit Wasser)
- Unterschrift des Anlageneigentümers bzw. eines Bevollmächtigten Eine

unterschriebene Ausfertigung ist dem Eigentümer der Anlage zu übergeben.

Wird die Abfuhr vom Eigentümer / Nutzer verweigert bzw. eingeschränkt, oder besteht Grund zur Annahme, dass die Anlage bereits widerrechtlich teilweise oder ganz entleert wurde, ist dies zusätzlich auf dem Lieferschein zu vermerken und umgehend der AG in Kenntnis zu setzen.

7 Betriebliche Situation Annahmestelle auf der ZKA Musterstadt

Übergabestelle ist der jeweilige Betriebspunkt (Annahmestelle Rechengebäude) auf dem Gelände der Kläranlage *Musterstadt, Musterstraße 73, 12345 Musterstadt*.

Die Annahme erfolgt während der normalen Betriebszeiten Montag bis Donnerstag von 7:30 – 15:30 Uhr, Freitag von 7:30 – 12:30 Uhr.

Die örtlichen Gegebenheiten der Kläranlage sind vor Angebotsabgabe in Augenschein zu nehmen. Ein Termin ist mit dem Betriebspersonal abzustimmen. (Tel. 01234/ 123 456).

8 Gesetzliche Vorgaben

Im Rahmen der fachgerechten Fäkalschlamm Entsorgung sind die jeweils zutreffenden Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen, in der jeweils gültigen Form einzuhalten, insbesondere sind die DIN 4261-1 und DWA M 221 zu beachten.

9 Allgemeine Pflichten

Der Auftragnehmer hat seine ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen in eigener Verantwortung unter Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu erbringen. Eine Übertragung der Verpflichtungen des Auftragnehmers, auch von Teilleistungen, an andere ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer hat für die Erfüllung der vertraglichen Aufgaben geeignetes Personal einzusetzen.

Der Auftragnehmer übernimmt mit der Übernahme des Fäkalschlammes am jeweiligen Entnahmeort das vollständige Transportrisiko.

10 Haftung

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen verantwortlich. Für Schäden aus dem Transport und einer nicht ordnungsgemäßen Entschlammung haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer steht für seine Subunternehmen ein. Der Auftragnehmer haftet für etwaige Vertragsverletzungen durch seine Subunternehmen als seine Erfüllungsgehilfen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus einem von dem Auftragnehmer zu vertretenden Grunde gegen den Auftraggeber erheben kann.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftungsrisiken zu versichern und dies auf Anforderung nachzuweisen.

Der Auftraggeber haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Im Übrigen ist die Haftung aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

Das Befahren der Kläranlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der Kläranlage, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten mitgewirkt hat.

11 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

11.1 Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Die Laufzeit endet zum 31.12.2021, die genannten Preise sind bis dahin bindend.

Nach Ablauf der Vertragsdauer kann im beidseitigen Einverständnis einmalig der Vertrag bis zum 31.03.2022 verlängert werden.

11.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

11.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn

1. der Auftragnehmer gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstößt.
2. der Auftragnehmer nach mindestens 2-maliger Abmahnung seitens der Stadt *Musterstadt* nicht ordnungsgemäß seine vertraglichen Pflichten erfüllt oder in grober Weise gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt. Die Abmahnungen erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Zwischen der ersten und zweiten Mahnung muss mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen.
3. über das Vermögen des Auftraggebers das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet wird.

11.4 Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer gegenüber der Stadt *Musterstadt* ist zulässig, wenn die Stadt ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Auftragnehmer grob verletzt und die grobe Verletzung trotz zweimaliger Mahnung länger als einen Monat angehalten hat. Die jeweilige Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

12 Rechte und Pflichten der Stadt *Musterstadt*

Die Stadt *Musterstadt* ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen zu überwachen und notwendige Anordnungen gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des Auftrages zu treffen. Werden Anordnungen mit fortdauernder Wirkung getroffen, so sind diese dem Auftragnehmer alsbald schriftlich mitzuteilen.

13 Datenverarbeitung, Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Angebots- und Auftragsabwicklung werden personenbezogene Daten des Auftragnehmers gespeichert und verändert.

Das Erfassen, Speichern und Verändern dieser Daten ist nach § 10 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) zulässig, da dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in die Zuständigkeit der Stadt *Musterstadt* fallenden Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen der Angebots- und Auftragsabwicklung und Prüfung können diese personenbezogenen Daten gemäß § 11 Abs. 1 DSG NW an mittelbare und unmittelbare Landes- und Bundesbehörden weitergeleitet werden, soweit dies zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Eine Weiterleitung der Daten an Privatpersonen ist ausgeschlossen.

14 Rechnung und Zahlung

14.1 Alle Rechnungen sind bei der Stadt *Musterstadt* - *Fachbereich I, Abteilung XY – Tiefbau, Stadtentwässerung* -, *Musterstraße 1, 12345 Musterstadt*, in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

14.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen, also Lieferscheine, Wiegescheine sind mit der Rechnung in einfacher Fertigung (Original) einzureichen.

14.3 Alle Zahlungen werden von der Stadtkasse *Musterstadt* durch Überweisung geleistet.

14.4 Die Abrechnungen erfolgen aufgrund der unter 14.2 geforderten Nachweise.

14.5 Zahlungsziel ist innerhalb 30 Tagen netto Kasse nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen beim Auftraggeber.

14.6 Der Auftragnehmer darf seine Forderungen aus diesem Vertrag nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten.

15 Ausführungsfristen

15.1 Mit der Ausführung der Leistungen ist sofort nach Auftragserteilung zu beginnen.

15.2 Die Festlegung einzelner Durchführungstermine hat in enger Abstimmung mit dem Abwasserbetrieb der Stadt *Musterstadt* zu erfolgen.

16 Vertragsstrafen

nicht vorgesehen.

17. Teilnichtigkeit

Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch - dem Sinne des Vertrages entsprechende - wirksame Bestimmung zu ersetzen.